

RS UVS Salzburg 2005/09/23 34/10457/2-2005th

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.09.2005

Rechtssatz

Da eine Berufung kraft Gesetzes aufschiebende Wirkung hat, wenn ihr diese nicht gemäß§64 Abs2 AVG aberkannt wird ? einem Aberkennungsausspruch kommt keine aufschiebende Wirkung zu (VwGH 16.1.1985,84/11/0243, 22.1.1986,85/11/0298) - , ist der gegen den erstinstanzlichen Bescheid ausdrücklich gestellte Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung als unzulässig zurückzuweisen(siehe VwGH 24.03.1999,99/11/0007).

Schlagworte

aufschiebende Wirkung, Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at